

Bundesrat: Zustimmung zum Inflationsausgleichsgesetz (InflAusG)

Der Bundestag hatte am 10.11.2022 den Gesetzentwurf des Inflationsausgleichsgesetzes (InflAusG) in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses beschlossen (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 40/2022). Am 25.11.2022 hat nun auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Bundesregierung: Gesetzentwurf zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Der am 22.11.2022 bekannt gewordene [Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung](#) für das Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen enthält u.a. den Entwurf für das neue Strompreisbremsegesetz (StromPBG). Danach startet die von der Bundesregierung angekündigte Strompreisbremse zum 01.03.2023. Gleichzeitig soll auf der Grundlage eines parallelen Gesetzes die „Gas- und Wärmepreisbremse“ starten. Die Gesetzentwürfe sollen zeitnah vom Kabinett verabschiedet werden und noch vor Weihnachten das parlamentarische Verfahren durchlaufen.

Bei der Strompreisbremse soll es für Januar und Februar eine rückwirkende Entlastung geben, die mit der Abrechnung für März verrechnet werden soll. Ursprünglich hatte die Koalition geplant, die Strompreisbremse bereits zum 01.01.2023 starten zu lassen. Dagegen gab es Widerstand aus der Energiewirtschaft, die es nicht für möglich hielt, die nötigen Abrechnungsprozesse für Millionen von Kunden so kurzfristig anzupassen.

Für Verbraucher bis zu einem Stromverbrauch von 30.000 kWh pro Jahr wird der Strompreis auf 40 Ct/kWh inklusive staatlicher Preisbestandteile gedeckelt, und zwar für ein „Entlastungskontingent“ von 80 % des Vorjahresverbrauchs 2021, oder ggf. einer Verbrauchsprognose des Netzbetreibers. Für Verbraucher über 30.000 kWh wird der Strompreis für ein Entlastungskontingent von 80 % auf 13 Ct/kWh gedeckelt, d.h. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen bleiben in dieser Zielgruppe unberührt. Begünstigt ist nur der Netzbezug, dies allerdings unabhängig davon, ob das Unternehmen von einem Lieferanten bezieht oder selbst am Stromgroßhandelsmarkt einkauft.

Die Strompreisbremse ist zunächst bis Ende 2023 befristet. Mit dem Gesetzentwurf wird die Bundesregierung ermächtigt, die Maßnahme per Verordnung bis April 2024 zu verlängern. Zudem soll sie bis Ende 2023 prüfen, ob eine Verlängerung darüber hinaus möglich ist.

Das Gesetz legt auf Grundlage des beihilferechtlichen „Temporary Crisis Frameworks“ der EU über ein hochdifferenziertes System Höchstgrenzen für die Entlastungen fest. Bei energieintensiven Unternehmen, die unter einer der in Anlage 2 zum Gesetzentwurf aufgezählten energieintensiven Sektoren fallen, beträgt die Höchstgrenze der Entlastungen € 150 Mio. pro Jahr. Die Entlastungen aus der Strom- und Gaspreisbremse sind zusammen zu rechnen. Wird der Betrag überschritten, ist eine Einzelfallprüfung bei der EU-Kommission vorgesehen; hierzu sind Geschäftsberichte und Energierechnungen einzureichen. Im Fall von Entlastungen von bis zu € 50 Mio. müssen die Unternehmen einen Plan vorlegen, wie sie ihre Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien steigern wollen.

Darüber hinaus gibt es für große Verbraucher Grenzen für die Entlastungshöhe abhängig von der Höhe der krisenbedingten Energiemehrkosten sowie von der EBITDA-Entwicklung im Vergleich 2021 zu 2023. Unternehmen, die über € 2 Mio. erhalten, trifft eine „Arbeitsplatzerhaltungspflicht“ bis zum 30.04.2025 für 90 % ihrer Stellen (Vollzeitäquivalente). Das zuvor diskutierte Verbot von Dividenden- und Boni-Zahlungen ist in dem Gesetzentwurf zu Strompreisbremse nicht enthalten.

Die Energieversorger erhalten von den Übertragungsnetzbetreibern die Kosten für die vergünstigten Verbrauchsanteile erstattet. Gleichzeitig ziehen die Übertragungsnetzbetreiber bei den so genannten „inframarginalen Stromerzeugern“ mit installierter Leistung über 1 MW „Übererlöse“ ein. Dies betrifft erneuerbare Energien, Atomenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle. Das ebenfalls im Strompreisbremsegesetz geregelte Abschöpfungsverfahren differenziert technologiespezifisch. Die Abschöpfung erfolgt rückwirkend zum 01.09.2022 und ist zunächst bis Ende Juni 2023 befristet; sie kann bis maximal Ende 2024 verlängert werden. Hierdurch soll nach der Bundesregierung ein geschlossener Finanzkreislauf in der Energiewirtschaft etabliert werden.

Bei der Gaspreisbremse sollen Kunden mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr sowie Pflege-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen eine Begrenzung des Gaspreises für 80 % des Verbrauchs auf 12 Ct/kWh erhalten; für Fernwärme soll der garantierte Bruttopreis bei 9,5 Ct liegen. Die Industrie soll für 70 % ihres Erdgasverbrauchs nur 7 Ct/kWh bzw. für 80 % ihres Wärmeverbrauchs nur 7,5 Ct/kWh bezahlen.

BMF: Besteuerung der Entlastung nach dem EWSG und Einführung des EU-Krisenbeitrags – Formulierungshilfen zum Jahressteuergesetz 2022

Mit Mail vom 22.11.2022 hat das BMF zwei Formulierungshilfen für den Bundestag versandt. Die Formulierungshilfen sehen Ergänzungen zum Jahressteuergesetz 2022 vor. Es geht zu einem um die Besteuerung der Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und zum anderen um die Einführung des EU-Krisenbeitrags. Der Finanzausschuss des Bundestags hat für kommenden Montag, 13 Uhr eine Expertenanhörung angesetzt, in der u.a. auch diese Formulierungshilfen behandelt werden:

Formulierungshilfe zum sozialen Ausgleich bei den Entlastungen aus der Gas- und Wärmepreisbremse

Wesentlicher Regelungsinhalt ist, dass alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen der Besteuerung unterliegen (§ 123 Abs. 1 EStG-E). Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sollen private Haushalte, Gewerbeleuten sowie kleinere und mittlere Unternehmen bei ihrer Gasrechnung entlastet werden. Der Bundestag hatte das Gesetz am 10.09.2022 beschlossen. Der Bundesrat erteilte seine Zustimmung im Rahmen einer Sondersitzung am 14.11.2022. Durch die Steuerpflicht der Entlastungsmaßnahmen soll eine sozial ausgewogene Entlastungswirkung erzielt werden. Die Steuermehreinnahmen bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag werden auf jährlich € 850 Mio. geschätzt.

Formulierungshilfe für ein Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz

Wesentlicher Regelungsinhalt ist die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags in Deutschland. Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 06.10.2022 enthält in Kapitel III als Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich Vorgaben zu einem befristeten obligatorischen EU-Energiekrisenbeitrag auf bestimmte Gewinne aus Tätigkeiten in diesen Bereichen (Art. 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2022/1854). Von den Regelungen ist jedes gewerbliche Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform erfasst, soweit es im Inland betrieben wird (Einzelunternehmen und Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Betriebsstätten) und im Besteuerungszeitraum mindestens 75 % seines Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielt. Der Solidaritätsbeitrag soll für das erste nach dem 31.12.2021 begin-

nende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 1 definiert wird, sowie für das darauffolgende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 2 definiert wird, erhoben werden. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist auf den Teil des Gewinns des im Besteuerungszeitraum 1 bzw. 2 endenden Wirtschaftsjahres zu entrichten, der mehr als 20 % über dem Durchschnitt der steuerlichen Gewinne aus den nach dem 31.12.2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren liegt. Bei Kapitalgesellschaften ist als Gewinn der steuerliche Gewinn maßgebend (siehe auch R 7.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 31 KStR 2022), bei Steuerpflichtigen in anderer Rechtsform die entsprechende Größe. Der EU-Energiekrisenbeitrag beträgt 33 % dieser Bemessungsgrundlage und ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe. Die Steuermehreinnahmen aus dem EU-Energiekrisenbeitrag werden auf eine Größenordnung von € 1 bis 3 Mrd. geschätzt.

BMF und oberste Länderfinanzbehörden: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Der BFH hatte mit Urteil vom 16.09.2021 ([IV R 7/18](#)) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung entschieden, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist (vgl. TAX WEEKLY # 04/2022). Im Urteilsfall führte das dazu, dass die sog. erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG versagt wurde. Nach der bislang geltenden Rechtsprechung wurde bei einer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft, die ausschließlich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft bestand, nach Maßgabe des sog. Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion der Besitzgesellschaft zugerechnet, so dass mithin die Voraussetzungen für eine personelle Verflechtung nicht vorlagen.

Laut [BMF-Schreiben vom 21.11.2022](#) wendet nunmehr die Finanzverwaltung das im BStBl. zur Veröffentlichung bestimmte BFH-Urteil vom 16.09.2021 an. Aus Vertrauenschutzgründen soll die nach der neuen Rechtsprechung geänderte Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung aber erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 berücksichtigt werden. Diese Übergangsregelung gilt laut den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.11.2022](#) auch für die Gewerbesteuer im Rahmen der Gewährung der erweiterten Grundstückskürzung. Begrüßungswerter Weise gewährt die Finanzverwaltung damit den Betroffenen ein Zeitfenster bis Ende 2023, um ggf. durch entsprechende Gestaltung die Begründung einer Betriebsaufspaltung verhindern zu können.

BMF: Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen und doppelter Haushaltsführung im Ausland ab 01.01.2023

Mit [BMF-Schreiben vom 23.11.2022](#) hat die Finanzverwaltung die ab dem 01.01.2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland und doppelten Haushaltsführungen im Ausland bekanntgemacht. Für die im BMF-Schreiben nicht genannten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht genannte Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der für das Mutterland geltende Pauschbetrag. Die Pauschalen für Übernachtungskosten sind nur für die Erstattung durch den Arbeitgeber anwendbar. Beim Werbungskostenabzug werden nur die tatsächlichen Übernachtungskosten des Mitarbeiters berücksichtigt.

BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge

Mit Beschluss vom 26.05.2021 ([VII B 13/21](#)) hatte der VII. Senat des BFH in einem AdV-Verfahren aufgrund der dabei gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass gegen die Höhe der nach § 240 AO zu entrichtenden Säumniszuschläge für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, als den Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion (vgl. TAX WEEKLY # 01/2022). Der Streitgegenstand war auf die Hälfte der Säumniszuschläge (Zinsanteil) begrenzt. Und zudem war die Entscheidung noch vor dem am 18.08.2021 veröffentlichten BVerfG-Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ergangen.

Unter Berücksichtigung der genannten BVerfG-Entscheidung hatte dann der V. Senat des BFH diese Auffassung mit Beschluss vom 23.05.2022 ([V B 4/22](#)) in einem weiteren AdV-Verfahren bestätigt und konkretisiert. Danach bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge nur insoweit, als diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind. Anders als in dem vorangegangenen AdV-Beschluss waren in diesem Verfahren allerdings die vollen Säumniszuschläge streitgegenständlich. Insoweit kam der V. Senat des BFH zu dem Ergebnis, dass die Regelung zur gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge nur insgesamt verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sein kann und es keine Teilverfassungswidrigkeit in Bezug auf einen bestimmten Zweck einer Norm (hier den enthaltenen Zinsanteil) geben kann.

Zu einem anderen Ergebnis kommt nun allerdings der VI. Senat des BFH in mehreren AdV-Beschlüssen vom 28.10.2022 ([VI B 15/22](#), VI B 27/22, VI B 31/22, VI B 35/22, VI B 38/22, VI B 48/22). Säumniszuschläge seien ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Darüber hinaus verfolge § 240 AO den Zweck, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten. Durch Säumniszuschläge würden schließlich auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgerecht zahlen. Neben der den Säumniszuschlägen zukommenden Lenkungsfunktion würden sich diese von Nachzahlungszinsen insbesondere dadurch unterscheiden, dass der Steuerpflichtige – anders als bei der Vollverzinsung – grundsätzlich die Wahl hat, ob er den Tatbestand der Säumnis verwirklicht und deshalb die Säumniszuschläge nach § 240 AO entstehen oder ob er die Steuerschuld bei Fälligkeit tilgt und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu günstigeren Konditionen beschafft. Dem stehe nicht entgegen, dass Säumniszuschläge kraft Gesetz entstehen, ohne dass es auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen ankommt. § 233a AO und § 240 AO würden folglich unterschiedliche Sachverhalte regeln. Aufgrund der wesentlichen Unterschiede von Nachzahlungszinsen und Säumniszuschlägen könne die Entscheidung des BVerfG zur Vollverzinsung auf § 240 AO auch nicht allein wegen eines gedachten Zinsanteils der Säumniszuschläge übertragen werden. Ebenso wenig würden unter Berücksichtigung dieser Entscheidung – etwa im Wege eines "Erst-Recht-Schlusses" – ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge begründet.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 21.11.2022

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|--------------------------|--------------------|---|
| C-607/20 | 17.11.2022 | Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 26 Abs. 1 Buchst. b – Unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen – Unentgeltliche Ausgabe von Einkaufsgutscheinen an das Personal des Unternehmens des Steuerpflichtigen im Rahmen eines Anerkennungs- und Belohnungsprogramms – Dienstleistungen gegen Entgelt gleichgestellte Umsätze – Tragweite – Grundsatz der steuerlichen Neutralität |

Alle am 24.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------------|--------------------|---|
| VI B 15/22 (AdV) | 28.10.2022 | AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |
| IV R 25/19 | 01.09.2022 | Absetzungen für Substanzverringerung durch eine KG nach Erwerb eines Kiesvorkommens von ihrem Kommanditisten |
| I R 24/21 | 28.06.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.06.2022 I R 32/19: Grenzgänger nach dem DBA-Schweiz 1971/2010 bei geringfügiger Beschäftigung |
| I R 32/19 | 01.06.2022 | Grenzgänger nach dem DBA-Schweiz 1971/2010 bei 24-Stunden-Diensten und geringfügiger Beschäftigung |
| IX R 22/21 | 24.05.2022 | Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines sog. Mobilheims |
| X R 3/19 | 16.02.2022 | Zurechnung eines Einkünftetatbestands im Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren (Allein-)Gesellschafter |

Alle am 24.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|----------------------------------|--------------------|--|
| VI B 27/22 (AdV) | 28.10.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |
| VI B 31/22 (AdV) | 28.10.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |
| VI B 35/22 (AdV) | 28.10.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|---|
| <u>VI B 38/22 (AdV)</u> | 28.10.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |
| <u>VI B 48/22 (AdV)</u> | 28.10.2022 | Teilweise inhaltsgleich mit Beschluss des BFH vom 28.10.2022 VI B 15/22 (AdV) - AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge |
| <u>III R 38/20</u> | 22.09.2022 | Zur Rechtmäßigkeit eines Abrechnungsbescheids über das Erlöschen von Kindergeldansprüchen infolge von Leistungen des Jobcenters |
| <u>X R 5/20</u> | 27.07.2022 | Kein Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen wegen Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für die Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume von 2014 bis einschließlich 2018 |

Alle bis zum 25.11.2022 veröffentlichten Erlasse

| Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Stichwort |
|---|--------------------|---|
| <u>III C 3 - S 7492/19/10001 :004</u> | 24.11.2022 | Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Änderung der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen der niederländischen Streitkräfte |
| <u>III C 2 - S 7246/19/10001 :003</u> | 23.11.2022 | Besteuerung von Silbermünzen; Nichtbeanstandungsregelung zum BMF-Schreiben vom 27. September 2022, Bundessteuerblatt Teil 1 (BStBl I) Seite 1429 |
| <u>IV C 8 - S 2265- a/22/10001 :001</u> | 23.11.2022 | Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Einkommensteuergesetz (EStG)) |
| <u>IV C 5 - S 2353/19/10010 :004</u> | 23.11.2022 | Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2023 |
| <u>IV C 3 - S 2221/20/10002 :004</u> | 22.11.2022 | Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2023 |
| <u>III C 2 - S 7316/19/10003 :002</u> | 22.11.2022 | Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Saldierung der Vorsteuer; Veröffentlichung des BFH-Urtells vom 1. Februar 2022 - V R 33/18 |
| <u>IV C 6 - S 2240/20/10006 :002</u> | 21.11.2022 | Beherrschungidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft; BFH-Urteil vom 16. September 2021 - IV R 7/18 |
| <u>III C 2 - S 7030/20/10006 :006</u> | 21.11.2022 | Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 2. Juli 2020, BStBl I Seite 610, bis zum 31. Dezember 2023 |

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
 Lübecker Straße 1-2
 10559 Berlin
 T: +49 (0) 30 2062 257 1010
 F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
 Klaus-Bungert-Straße 7
 40468 Düsseldorf
 T: +49 (0) 211 200 50-5
 F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
 Allee am Röthelheimpark 11-15
 91052 Erlangen
 T: +49 (0) 9131 97002-11
 F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
 Taunusanlage 19
 60325 Frankfurt/Main
 T: +49 (0) 69 133 84 56-0
 F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
 Brandstwiete 4
 20457 Hamburg
 T: +49 (0) 40 320 86 66-0
 F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Ralf Dietzel
 Carl-Jordan-Straße 18
 83059 Kolbermoor
 T: +49 (0) 8031 87095-0
 F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
 Sachsenring 83
 50677 Köln
 T: +49 (0) 221 348936-0
 F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
 Thomas-Wimmer-Ring 1-3
 80539 München
 T: +49 (0) 89 286 46-0
 F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
 Lilienthalstraße 7
 93049 Regensburg
 T: +49 (0) 941 383 873-237
 F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
 Königstraße 27
 70173 Stuttgart
 T: +49 (0) 711 2221569-62
 F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
 Hugo-Junkers-Straße 7
 90411 Nürnberg
 T: +49 (0) 911 2479455-130
 F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Ralf Dietzel
 Luitpoldstraße 9
 83022 Rosenheim
 T: +49 (0) 8031 87095 600
 F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
 Thielenplatz 5
 30159 Hannover
 T: +49 (0) 511 123586-0
 F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.